

## Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:	
Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue, Gebietsteil C 35, C 36	BVR Hitzacker

**Paket/ Variante:** (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante eintragen, z.B. Wiesenvogelglück)

Variante 16: EAM-03

## Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.
- Herbstliche Pflegenutzung zw. dem 01.09. und 31.12. (Mahd mit Abtransport des M\u00e4hgutes/Beweidung mit anschlie\u00ddender Mahd mit Abtransport des M\u00e4hgutes.
- Flächen sollen kurzrasig in den Winter gehen.

$\boxtimes$	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis nach dem <b>zweiten Nutzungstermin</b> ausgeschlossen.
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum ausgeschlossen.
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.
<u>Uner</u>	ntgeltliche Nebenbestimmungen:
	Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
$\boxtimes$	Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
$\boxtimes$	Eine Zufütterung ist nicht zulässig

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwert- tabelle <b>Moor</b>	Punkte nach Punktwert- tabelle <b>Mineralboden</b>	
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):			
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4	
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2	
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2	
Keine Einebnung und Planierung	3	0	
Keine organische Düngung	12	12	
Gesamt Erschwernisausgleich:	31	20	

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4			
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4	
Keine Düngung	8	8	
Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 30.06.	5	5	
☑ Der Randstreifen an einer Längsseite einer Bewirtschaftungseinheit in einer Breite von 2,50 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	2	2	
Gesamt AUMNat GL4:	20	19	
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	51	39	

Prämie pro Hektar (Punktanzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktanzahl x 11 EUR	341	220
GL4: Punktanzahl x 13 EUR	260	247
Gesamt	601	467

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit 31 Punkten = 341,00 €/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden 20 Punkten = 220,00 €/ha/Jahr über den Erschwernisausgleich vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	20	Punkten	= 260,00	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	19	Punkten	= 247,00	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

## 601,00 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

## 467,00 €/ha/Jahr

ausbezahlt.